

## Jahressteuergesetz (JStG) 2013

### Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 23.5.2012 den Entwurf zum Jahressteuergesetz (JStG) 2013 beschlossen. Der Gesetzentwurf umfasst insgesamt 49 einzelne Änderungen aus unterschiedlichen Steuerbereichen. Terminplan: Das Gesetz sollte ursprünglich bereits am 25.4.2012 im Kabinett verabschiedet werden. Dieser Termin wurde insbesondere wegen der umstrittenen Besteuerung von Wehrsold verschoben.

Der Bundesrat hat mittlerweile auch zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und einen umfangreichen Katalog von Änderungswünschen formuliert. Einzelheiten dazu lesen Sie im Beitrag "Jahressteuergesetz (JStG) 2013: Änderungsvorschläge des Bundesrats"

### 1 Änderungen im Überblick

Im JStG 2013 sollen neben der Anpassung des deutschen Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der EU auch Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen werden. Andere Maßnahmen dienen dem Steueraufkommen oder der Verfahrensvereinfachung und zum Bürokratieabbau.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 1.1.2013 in Kraft treten, das EG-Amtshilfe-Gesetz wird damit außer Kraft treten.

#### Wichtig

Der im Kabinett beschlossene Entwurf zum JStG 2013 beinhaltet im Vergleich zum Referentenentwurf des BMF vom 5.3.2012 3 wesentliche Neuregelungen:

- Die komplette Steuerfreiheit beim **freiwilligen Wehrdienst** soll nun erst ab 2013 abgeschafft werden, wobei nur noch der Gehaltsbestandteil Wehrsold steuerfrei bleibt, im Monat sind das etwa 280 bis 350 EUR. Weitere Bezüge - z. B. der Wehrdienstzuschlag, besondere Zuwendungen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung - werden dagegen künftig steuerpflichtig, dafür werden im Gegenzug Eltern der freiwillig Wehrdienstleistenden bei Kindergeld und -freibetrag entlastet.
- Beim **Bundesfreiwilligendienst** wird künftig das gezahlte Taschengeld steuerfrei gestellt - derzeit monatlich bis zu 336 EUR und weitere Bezüge wie die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung werden steuerpflichtig, sofern die sog. Bufdis den Grundfreibetrag von jährlich 8.004 EUR übersteigen.
- Unternehmen müssen künftig Rechnungen und Belege nach der AO und dem UStG nicht mehr 10 Jahre aufbewahren, indem von 2013 an eine **Aufbewahrungsfrist** von 8 Jahren und ab 2015 dann von dauerhaft 7 Jahren gelten soll. Auch im HGB werden die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege entsprechend verkürzt





Die unmittelbare Umsetzung von EU-Recht erfolgt durch die Einführung des **EU-Amtshilfegesetzes** (EUAHiG) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, um insbesondere Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festzusetzen. Dies erfolgt durch effizientere Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene. Zudem erfolgt die Einbindung des **OECD-Standards** beim zwischenstaatlichen Informationsaustausch für Besteuerungszwecke.

Neben dieser direkten Umsetzung von EU-Recht erfolgen darüber hinaus folgende internationale Anpassungen:

- Änderung § 43b EStG, Anlage 2 zum EStG, § 8b Abs. 9 und § 34 Abs. 7 KStG sowie § 9 Nr. 4 GewStG durch Angleichung an die sog. **Mutter-Tochter-Richtlinie**.
- Die Änderung des § 3a Abs. 3 UStG setzt die EU-Richtlinie vom 12.2.2008 bezüglich des **Ortes der Dienstleistung** fristgerecht um.
- Die **Rechnungsstellungsrichtlinie** über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften wird in den §§ 14 und 14a UStG umgesetzt.

Darüber hinaus ergeben sich viele weitere Änderungen:

- Zur Umsetzung des Regierungsprogramms **Elektromobilität** wird die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen entlastet.
- Anpassungen im EStG an die Aussetzung der **Wehrpflicht**.
- Ausweitung des **Pflege-Pauschbetrags** auf den EU- und EWR-Raum.
- Vereinfachung durch die Antragsmöglichkeit für Arbeitnehmer, den im **Lohnsteuerabzugsverfahren** zu berücksichtigenden **Freibetrags** künftig auf 2 Jahre zu verlängern, damit sie den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt nicht mehr jährlich zu stellen brauchen.
- Modernisierung und Vereinfachung des Verfahrens der Anmeldung der **Feuerschutzsteuer** durch die Option, diese künftig elektronisch abzugeben.
- Umstellung auf durchgehende Jahresabgabe der **Bundesstatistiken** zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.
- Neuregelung des Entlastungsverfahrens für **hybride ausländische Gesellschaftsformen**.
- Erweiterung des Abstands beim **Abzug von KEST** nach § 44a EStG, um Veranlagungen zu vermeiden.
- Umstellung des **Erstattungsverfahrens bei Gesamthandsgemeinschaften** in § 44b EStG.
- Einführung eines **Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens** für Leistungen an europäische Forschungsinfrastrukturkonsortien.
- Die **Aufbewahrungsfristen** werden in AO, HGB und UStG zunächst ab 2013 auf 8 und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf 7 Jahre verkürzt und vereinheitlicht.
- Rechtsgrundlage in § 1 AStG, um den **Fremdvergleichsgrundsatz** nach OECD-Standard uneingeschränkt auf internationale Betriebsstättenfälle anwenden zu können. Außerdem wird die Vorschrift zur Vermeidung von rechtlichen Risiken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit um Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften ergänzt.

Schließlich erfolgen redaktionelle Anpassungen diverser Maßnahmen mit überwiegend technischem Charakter, z. B.

- redaktionelle Anpassungen der Steuergesetze an den **Vertrag von Lissabon**,
- Folgeanpassungen an die Abschaffung der **Wehrpflicht**,
- Anpassung weiterer steuerlicher Vorschriften beim **KEST-Abzug** sowie





- Detailregelungen zur elektronischen **Vermögensbildungsbescheinigung** und Folgeänderungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz.
- Rechtsgrundlage für die künftige Verwaltung der **Kraftfahrzeugsteuer** durch die Zollverwaltung nach dem Ende der Organleihe.

## 2 Die wichtigsten Änderungen für Privatpersonen

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen des JStG 2013 für Privatpersonen dargestellt.

§ 3 Nr. 5 EStG wird neu gefasst, da die **Wehrpflicht** ab dem 1.7.2011 ausgesetzt und durch den Freiwilligen Wehrdienst mit einer Dauer von bis zu 23 Monaten ersetzt wurde. Dies führt dazu, dass die generelle Steuerfreiheit für den Freiwilligen Wehrdienst nicht mehr gewährt wird. Geld- und Sachbezüge, die Wehrpflichtige und Zivildienstleistende erhalten, der an Soldaten gezahlte Wehrsold und das Dienstgeld, die Heilfürsorge für Soldaten und Zivildienstleistende sowie das an Bundesfreiwillige gezahlte Taschengeld, bleiben steuerfrei. Die weiteren Bezüge - z. B. Wehrdienstzuschlag, besondere Zuwendungen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung sind zukünftig steuerpflichtig.

Nach § 52 Abs. 4f EStG ist dies erstmals für den VZ 2013 anzuwenden und die bisherige Gesetzesfassung ist weiterhin anzuwenden für freiwillig Wehrdienst Leistende, die das Dienstverhältnis vor 2013 begonnen haben.

Derzeit kommen Sonderausgaben nur in Betracht, wenn das **Versicherungsunternehmen** sein Geschäft im Inland betreiben darf. Durch eine Änderung ist der Abzug auch für Beiträge zum Erwerb eines Basiskrankenversicherungsschutzes an ein Versicherungsunternehmen außerhalb des EU- und EWR-Raums möglich.

Um die **Abgeltungsteuer** für Anleger und Kreditinstitute praktikabel auszugestalten, wird der Anwendungsbereich auf Abspaltungen erweitert, indem es zur Fortführung der Anschaffungskosten kommt und die erhaltenen Aktien den Status der Anteile an der übertragenden Gesellschaft übernehmen.

Der freiwillige Wehrdienst begründet eine Probezeit von 6 Monaten, die zur Berücksichtigung bei den Freibeträgen und beim **Kindergeld** führt - auch für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst. Derzeitig wurden arbeitsuchende Kinder und Kinder in Berufsausbildung über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn sie den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hatten. Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht ist die Notwendigkeit einer Verlängerung der Berücksichtigungsdauer bei den Freibeträgen und dem Kindergeld entfallen. Es erfolgt aber eine Verlängerung der Berücksichtigung von Kindern, die den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst vor der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht am 1.7.2011 angetreten haben über den 25. Geburtstag hinaus um 6 Monate, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden. Entsprechendes gilt für den **Zivildienst** und die Tätigkeit als **Entwicklungshelfer**. Nach § 52 Abs. 40 Satz 10 erfolgt die Verlängerung bis zum Jahr 2018.

Nach § 32 Abs. 4 Nr. 2d EStG kann mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht ein Dienst im Ausland nicht mehr als Ersatzdienst für den **Zivildienst** abgeleistet werden. Die weitere Berücksichtigung des Auslandsdienstes erfolgt vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden qualitativen Standards, etwa die obligatorische pädagogische Begleitung durch Seminare im In- und Ausland, Sprachkurse und Rückkehrerseminare.

Anstelle der Steuerermäßigung nach § 33 EStG gibt es einen Pflege-Pauschbetrag i. H. von 924 EUR bei der die Pflege im Inland. Mit der Neuregelung in § 33b EStG wird der Anwendungsbereich auf die



häusliche persönlich durchgeführte **Pflege im gesamten EU-/EWR-Ausland** ausgeweitet.

Ein im **Lohnsteuerabzugsverfahren** zu berücksichtigender **Freibetrag** gilt für 2 Jahre statt für 1 Jahr. Der 2-Jahreszeitraum ist eine Folge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) und die längere Geltungsdauer führt zur Verfahrensvereinfachung für Arbeitnehmer, der braucht nicht mehr jährlich den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt zu stellen.

#### Hinweis

Darüber hinaus erfolgen zahlreiche Anpassungen an neue Vorschriften und das geänderte EU-Recht und an BFH-Urteile in der AO, insbesondere zu den **Mitwirkungspflichten** des einzelnen Bürgers und die **Vorlage von Kontoauszügen**, wenn die Bank eine zuvor geforderte Auskunft über das Konto nicht erteilt hat.

### 3 Die wichtigsten Änderungen für Unternehmen

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen des JStG 2013 für Unternehmen dargestellt.

Anpassung der §§ 4 Abs. 5, 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, 8 Abs. 2 Satz 4 EStG bei der privaten Pkw-Nutzung. Die **Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines Kfz** nach dem Listenpreis zzgl. Sonderausstattung benachteiligt Elektrofahrzeuge, weil deren Preis derzeit höher als der von Autos mit einem Verbrennungsmotor ist. Der Listenpreis als Bemessungsgrundlage wird um die in der Sonderausstattung enthaltenen Kosten des Akkumulators (Batterie) gemindert. Dies findet auch Anwendung bei Arbeitnehmern und gilt sowohl für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz zur privaten Nutzung als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dabei sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Bei bis zum 31.12.2013 angeschafften **Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge** wird der Bruttolistenpreis mit 500 EUR pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert, um die Besteuerung der privaten Nutzung mit einem Verbrennungsmotor gleichzustellen
- Der Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge jährlich um 50 EUR pro kWh Speicherkapazität der Batterie wegen der fortschreitenden technischen Entwicklung und dem Übergang zur Serienproduktion und den reduzierenden Kosten für die Batteriesysteme. Um eine Überkompensation zu verhindern, wird der pauschale Abzug auf höchstens 20 kWh beschränkt. Für bis Ende 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge ergibt sich danach eine maximale **Minderung des Bruttolistenpreises** i. H. v. 10 000 EUR.
- Der Höchstbetrag reduziert sich in den Folgejahren jährlich um 500 EUR, wobei die Ausgangsgröße von 20 kWh Batteriekapazität dabei nicht fortgeführt wird, weil es durch zukünftige Batteriekapazitäten zur Erhöhung der Reichweite kommt.
- Bei der Fahrtenbuchmethode scheidet die auf die Anschaffung des Akkumulators entfallenden Aufwendungen bei der Ermittlung der Gesamtkosten aus und die AfA ist entsprechend zu mindern.
- Die Regelung wird zeitlich beschränkt auf den Erwerb von Elektrofahrzeugen, die bis Ende 2022 angeschafft werden und gilt ab 2013 § 52 Abs. 1 Nr. 26a EStG) auch für Elektro-Kfz, die bereits im Betriebsvermögen vorhanden sind und für die eine Entnahme oder ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist.



Der Arbeitgeber kann für das Gehalt aus einer **geringfügigen Beschäftigung** die Lohnsteuer mit einem **einheitlichen Pauschsteuersatz** i. H. v. insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts erheben (§ 40a Abs. 2 EStG) und zusammen mit den Beiträgen zur Sozialversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entrichten. Die Knappschaft-Bahn-See leitet diese an die zuständigen Stellen weiter, überwacht die Zahlungseingänge und bearbeitet Meldungs- und Zahlungsrückstände. Dafür gelten grundsätzlich die allgemeinen AO-Verfahrensvorschriften und hiervon abweichend zur Arbeitserleichterung für die Anmeldung, Abführung und Vollstreckung der Pauschsteuer sozialrechtliche Regelungen (§ 40a Abs. 6 Satz 3 EStG). Der Bundesrechnungshof hatte vorgeschlagen, für das Erhebungsverfahren der Pauschsteuer die sozialrechtlichen Vorschriften umfassend anzuwenden (BT-Drucks. 17/3650 vom 15.11.2010), weil es sehr aufwändig ist, wenn die Minijob-Zentrale steuer- und sozialrechtliche Verfahrensvorschriften nebeneinander anwendet. Mit der Änderung wird der Vorschlag aufgegriffen und im Bereich der **geringfügigen Beschäftigung** und der einheitlichen Pauschsteuer sind auch für die Erhebung von Säumniszuschlägen, Mahngebühren sowie für das Mahnverfahren **sozialrechtliche Regelungen** anzuwenden.

Soweit dem Entleiher Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen werden, haftet er grundsätzlich neben dem Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Anwendungsbereich der Leiharbeitsrichtlinie erfasst jetzt natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und der erweiterte Verleiherkreis wird in die steuerlichen Regelungen einbezogen.

Zur Vermeidung von **KESt** gibt es Verbesserungen bei

- Zinsen von Gewinnobligationen,
- Leerverkäufen von Aktien,
- GmbH-Anteilen und nicht börsennotierter Aktien und
- Personengesellschaften.

Im **KStG** und GewStG erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie, die Amtshilferichtlinie, den Vertrag von Lissabon, den Vertrag zur Gründung der EU und über die Arbeitsweise der EU. Die Änderungen des § 1 AStG dienen dazu, die **Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge** in Hinblick auf die Gewinnabgrenzung bzw. -verteilung klar und für alle Investitionsalternativen (Kapital- und Personengesellschaften, Betriebsstätten) einheitlich zu regeln.

## 4 Umsatzsteuerliche Änderungen

Aufgrund der zahlreichen Anpassungen im Umsatzsteuergesetz kann die Darstellung nachfolgend als erste Orientierungshilfe nur punktuell in kurzen Stichworten erfolgen.

- **Leistungen**, die unter die Ortsregelung des § 3a Abs. 2 UStG fallen, und an den nicht unternehmerischen Bereich einer **juristischen Person** erbracht werden, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist. Diese werden an dem **Ort** besteuert, an dem derjenige Sitz oder Betriebsstätte hat, von der aus der Umsatz erbracht wurde. Künftig richtet sich bei Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch und darüber hinaus auch nicht unternehmerisch tätig sind, der Leistungsort nach ihrem Sitz. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bezug für den privaten Bedarf des Personals erfolgt - insoweit ist der Leistungsort am Sitz des Unternehmers.

### Hinweis



Die geplante Gesetzesänderung entspricht der gegenwärtigen Verwaltungsauffassung in Abschn. 3a.2 Abs. 13 - 15 UStAE, angepasst durch ein BMF-Schreiben vom 10.06.2011.

- Nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 UStG unterliegt die **langfristige Vermietung eines Sportbootes** an Nichtunternehmer bislang der Umsatzbesteuerung am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers. Dieser wird an den Ort verlagert, an dem das Sportboot dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird.
- Bislang unterliegt die **langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln** an Nichtunternehmer der Umsatzbesteuerung am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers. Dieser wird unabhängig vom Status des Leistungsempfängers an den Ort verlagert, an dem das Sportboot dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird.
- **Umsätze der Blinden** sind befreit, die nicht mehr als 2 Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gilt bislang der Ehegatte. Durch die Änderung wird auch ein eingetragener Lebenspartner nicht als Arbeitnehmer angesehen.
- Auf Vorschlag des Bundesrechnungshofs gilt der Ausschluss von der Umsatzsteuerbefreiung für **Vorumsätze an Luftfahrtunternehmer mit Ambulanzflügen** auch für inländische Luftfahrtunternehmen, die neben internationalem Luftverkehr auch grenzüberschreitende Krankentransporte durchführen.
- Ein **Unternehmer** ist künftig auch dann **im Ausland ansässig**, wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Niederlassung und im Inland nur einen Wohnsitz hat.
- Nach dem neuen § 14 Abs. 7 UStG richtet sich das **Recht für die Rechnungsstellung** nach den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Sofern kein Sitz oder feste Niederlassung vorhanden ist, gilt das Recht Staates, in dem der Unternehmer Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Eine **Rechnung** muss bei Reiseleistungen und der **Differenzbesteuerung** die Angabe "Sonderregelung für Reisebüros" bzw. "Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung", "Kunstgegenstände/Sonderregelung" oder "Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung" enthalten.
- Der Anspruch auf **Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb** von Gegenständen für das Unternehmen wird auf die Fälle eingeschränkt, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 UStG in Deutschland bewirkt wird, da in Deutschland die Beförderung oder Versendung tatsächlich endet.
- Nach der Neufassung des § 14a Abs. 5 UStG muss die **Rechnung im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" enthalten.
- Nach § 4 Nr. 20a Satz 3 UStG sind auch die **Leistungen der Bühnenregisseure und -choreographen** steuerbefreit. Die Steuerbefreiung ist auf an Theater, Opernhäuser etc. erbrachte Umsätze von Bühnenregisseuren und -choreographen beschränkt. an andere Empfänger sowie Leistungen selbstständiger Film- und Fernsehregisseure sind nicht begünstigt.
- Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung i. S. des § 3a Abs. 2 UStG in einem anderen Mitgliedstaat oder eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er nach § 14a Abs. 1 Satz 2 UStG verpflichtet, **bis zum 15. Tag des Monats**, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, eine **Rechnung auszustellen**.



#### Hinweis

Zur Berechnung der **Frist zur Ausstellung von Rechnungen** auf die Ausführung des Umsatzes und nicht auf das Eintreten des Steuertatbestandes abgestellt. Dieser wird in dem Zeitpunkt verwirklicht, zu dem die Lieferung von Gegenständen bewirkt oder die Dienstleistung erbracht werden.

- Durch die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG erfolgt eine Anpassung an das EU-Recht beim **Schulunterricht** sowie der **Aus- und Fortbildung**. Die derzeit für eine Befreiung noch erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde entfällt und die Finanzbehörden prüfen das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale in eigener Zuständigkeit.
- **Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen** wissenschaftlicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind künftig nur noch unter den Voraussetzungen des geänderten § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

## 5 Einführung des EU-Amtshilfegesetzes und weitere geänderte Gesetze

Mit dem EUAHiG wird die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden** im Bereich der Besteuerung in deutsches Recht umgesetzt, insbesondere um die Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu können.

Dazu ist es notwendig, eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu forcieren und einen effizienten **zwischenstaatlichen Informationsaustausch** einzuführen, um Steuerhinterziehungen zu vermeiden. Dazu werden durch die Amtshilferichtlinie gewisse Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt und der **OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch** für Besteuerungszwecke verbindlich implementiert.

Dieser Standard **verpflichtet die Mitgliedstaaten**, sich auf Ersuchen alle für ein Besteuerungs- oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Beweisausforschungen sind jedoch ausgeschlossen. Eine Übermittlung von Informationen kann nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen.

Die Neuerungen betreffen i. W. die Schaffung sog. **zentraler Verbindungsbüros** in allen Mitgliedstaaten sowie der Einführung elektronischer Standardformblätter und Übermittlungsfristen sowie auch die stufenweise Entwicklung eines automatischen Informationsaustauschs und die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen.

Darüber hinaus erfolgen Änderungen in anderen Gesetzen:

- Nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO werden die bisher 10-jährigen **Aufbewahrungsfristen** in der AO, in § 257 Abs. 4 HGB und in §§ 14b Abs. 1, 26a Abs. 1 Nr. 2 UStG in einem ersten Schritt ab 2013 auf 8 Jahre verkürzt. Das gilt erstmals für Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist Ende 2012 noch nicht abgelaufen ist. Ab 2015 weitere Verkürzung auf dauerhaft 7 Jahre. Dadurch verringert sich der Umfang der insgesamt in einem Unternehmen aufzubewahrenden Unterlagen. Die Anknüpfung an die steuerliche Festsetzungsfrist nach § 147 Absatz 3 Satz 3 AO bleibt erhalten.







werden. Erforderlich ist eine schrittweise Übernahme des Datenbestandes der Finanzämter.  
Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

